



Polizeipräsidium Dortmund, Postfach 105048, 44047 Dortmund

22
12.2022

Seite 1 von 4

Dir GE/FüSt (m. d. B. um Behördenleitervorlage)

Aktenzeichen:
FüSt PI 2-57.01.01
bei Antwort bitte angeben

**Polizeiliche Anhalte- und Sichtkontrolle (strategische Fahndung)
gem. § 12a PolG NRW im Rahmen der Bekämpfung von
Raubstraftaten im Geltungsbereich der Präsenzkonzeption „Sicher
leben in der Nordstadt“ - Anordnung ab dem 23.12.2022**

Telefon 0231-1 [REDACTED]
Telefax 0231-132-

Marvin.Waldschmidt
ElenaDenise.Grossmann@poli
zei.nrw.de

Ausgewiesene Bereiche und Straßen inkl. der angrenzenden
Verkehrsflächen im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums
Dortmund im Stadtgebiet Dortmund Nord (Anlage 1)

- Verfügung der Behördenleitung vom 26.07.2022, -57.01.01-

1. Erkenntnisse

Auf Grundlage der Bezugsanordnung wurden im Zeitraum 01.12.-
16.12.2022 329 Personen sowie 125 Fahrzeuge durch Einsatzkräfte des
PP Dortmund kontrolliert. Es wurden 31 Platzverweise erteilt, 18
Verkehrsstraftaten sowie 21 Verkehrsordnungswidrigkeiten festgestellt.

Dienstgebäude:
Markgrafenstr.102
44139 Dortmund

Telefon 0231-132-0
Telefax 0231-132-
poststelle.dortmund
@polizei.nrw.de
www.polizei.nrw.de/dortmund

Ferner wurden im Zuge der Kontrollen im o. g. Zeitraum Feststellungen
getroffen, welche u. a. zur Einleitung von 63 Strafverfahren sowie 7
Festnahmen (auch Vollstreckung HB) führten. Weiterhin konnten 8
Personen in Gewahrsam und 27 Gegenstände sichergestellt werden.

Öffentliche Verkehrsmittel:
U-Bahn Linie U46
Haltestelle Polizeipräsidium

Dennoch kam es trotz des Kontrolldrucks und der erhöhten Präsenz von
Polizeikräften im betroffenen Bereich im bisherigen Anordnungszeitraum
der strategischen Fahndung vom 25.11. - 16.12.2022 (22 Tage) weiterhin
zur Begehung von Straftaten, insbesondere der Verwirklichung von 14
Verbrechenstatbeständen gemäß §§ 249, 250, 252 und 255 StGB.
Im Vergleichszeitraum im Jahr 2021 kam es zur Verwirklichung von 5
Verbrechen gemäß o.g. Straftatbeständen.
Im Vergleichszeitraum (28.10. - 17.11.2022) des Bezugsantrags zu a)

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf

Helaba
IBAN:
DE27300500000004008017
BIC: WELADED3

Polizeipräsidium Dortmund

kam es in 20 Tagen unmittelbar vor der 1. Verlängerung der strategischen Fahndung zur Verwirklichung von 9 gleichgelagerten Verbrechen, sodass die Fallzahlen der Raubdelikte angestiegen sind.

Eine Fortführung der polizeilichen Anhalte- und Sichtkontrolle (strategische Fahndung) kann hier zu einer weiteren Verhütung von Straftaten sowie zu Aufhellung von Täterstrukturen führen.

Insbesondere durch einen konstant hohen Präsenz- und Kontrolldruck kann der beschriebenen Deliktsentwicklung entgegengewirkt werden. Daher soll die strategische Fahndung nunmehr verlängert werden, um auch längerfristig Rückschlüsse auf die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen ziehen zu können.

Ohne die weitere Durchführung einer strategischen Fahndung wäre ein weiterer signifikanter Anstieg der Deliktszahlen zu prognostizieren. Aus hiesiger Sicht erfordern die aktuellen Gegebenheiten, wie die zeitgleich in der PI 1 bestehenden strategischen Fahndung, der daraus resultierenden Täterwanderung im Grenzbereich und der vielen Tatgelegenheiten aufgrund der dunklen Jahreszeit, daher eine Aufrechterhaltung der strategischen Fahndung.

2. Art der Maßnahme; zeitliche und örtliche Beschränkung

Zur Verhinderung weiterer Raubstraftaten sowie der Aufhellung der Täterstrukturen werden polizeiliche Anhalte- und Sichtkontrollen gemäß §12a PolG NRW in der Zeit von

- 
- 

für einen Zeitraum von 28 Tagen, beginnend ab dem 23.12.2022 angeordnet. Die gewählten Uhrzeiten richten sich nach den Tatzeitschwerpunkten zurückliegender Straftaten.

Ein Controlling erfolgt über die üblichen Buchungsparameter der strategischen Fahndung

3. Verhältnismäßigkeit

Polizeipräsidium Dortmund

3.1 Zweck

Die Maßnahme dient der Verhütung von Raubdelikten sowie der Aufhellung von bisher unbekanntem Täterstrukturen in den von der Maßnahme betroffenen Bereichen. Die strategische Fahndung ist geeignet, diese Zwecke zu fördern.

3.2 Geeignetheit

Polizeiliche Anhalte- und Sichtkontrollen sowie die damit einhergehenden Feststellungen von Identitäten ermöglichen die Entdeckung potenzieller Täter bereits vor Tatausführung. Darüber hinaus können im Rahmen der Kontrollen auch Tatverdächtige unmittelbar nach erfolgter Tatausführung angetroffen und mit entsprechenden tatbestandsmäßigen Handlungen in Verbindung gebracht werden. Auch mögliche Zusammenhänge zwischen als Banden agierenden (vermehrt jugendlichen) Tätern, die sich unmittelbar nach Tatausführung zur Verdunkelung der Sache örtlich trennen, jedoch weiterhin im unmittelbaren Nahbereich zueinander aufhältig sind, können durch intensive Kontrollmaßnahmen aufgeklärt werden.

Die Maßnahme ist daher zur Erreichung des Zwecks geeignet.

3.3 Erforderlichkeit

Mindermaßnahmen wie anlassbezogene Personenkontrollen oder allgemeine Präsenz sind unzureichend, da mit diesen Maßnahmen keine bandenähnlichen Strukturen aufgeklärt werden können. Das polizeiliche Gegenüber würde durch die zuvor angeführten Mindermaßnahmen in Gebiete außerhalb der Kontrollbereiche verdrängt. Die Anhalte- und Sichtkontrollen sind daher zur Verhinderung von Raubdelikten erforderlich. Es sind daher keine gleichgeeigneten, mildereren Maßnahmen ersichtlich.

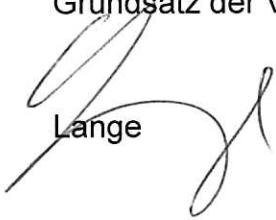
3.4 Angemessenheit

Die Maßnahme stellt einen niederschweligen Grundrechtseingriff dar. Betroffene Personen können in einem örtlich und zeitlich definierten Kontrollbereich, der ein erhöhtes Gefahrenpotenzial von schwerwiegenden Straftaten aufweist, angehalten, befragt sowie einer Personenkontrolle unterzogen werden. Bei Bedarf können mitgeführte Sachen in Augenschein genommen werden. Die Polizei darf verlangen, dass mitgeführte Sachen geöffnet werden. Dem gegenüber steht der Zweck der Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung

**Polizeipräsidium
Dortmund**

(Verbrechen), durch die das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt wird. Die Maßnahme ist demnach angemessen. Erst bei Auffälligkeiten während der Kontrolle kann die Polizei intensivere Maßnahmen ergreifen.

Die Maßnahme ist demnach im Ergebnis zweckmäßig, geeignet, erforderlich sowie angemessen und verstößt daher nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.


Lange